

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abt15@bmeia.gv.at

An –
BMK
pr3@bmk.gv.at
legistik@patentamt.at

Mag. Maria Förster – Abt. I.5
Dr. Sandra Hummelbrunner – Abt. I.6
Sachbearbeiterinnen

maria.foerster@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3793
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Parlament
via Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2022-0.762.114

Ihr Zeichen: o.Zl.

Begutachtung; BMK; Novelle Patent- und Markenrecht; Stellungnahme des BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten nimmt zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

I. In materieller Hinsicht

Zu den Erläuterungen zu Art. 1 Z 3 (§ 14c):

Im ersten Satz der Erläuterungen zum vorgeschlagenen §14 c Patentverträge-Einführungsgesetz (S. 4 der Erläuterungen) wird auf „Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft“ verwiesen. Da die Europäische Union mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten und deren Rechtsnachfolgerin ist, wäre hier, da hier keine Rechtsakte wörtlich zitiert werden, auf „Verordnungen der Europäischen Union“ Bezug zu nehmen.

Des Weiteren wird in den Erläuterungen zu §14 c Patentverträge-Einführungsgesetzes (S. 4) – ohne Angabe einer Fundstelle – auf „Regel 16 Abs. 1 lit. v der Durchführungsverordnung zum einheitlichen Patentschutz“ verwiesen. Gemeint ist wohl die durch Beschluss des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation angenommene Durchführungs**ordnung** zum einheitlichen Patentschutz. Der Verweis sollte entsprechend angepasst und eine Fundstelle angegeben werden, bspw. wie folgt:

„Durchführungsordnung zur Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und zur Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 über die Umsetzung der Verstärkten

Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen, ABl. EPA 2016, A41“

Zu den Erläuterungen zu Art. 4 Z 9 (§ 68b Abs. 1) und zu Art. 4 Z 12 (§ 68h Abs. 2):

Da die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist (s.o.), sollte in den Erläuterungen zu § 68b Abs. 1 Markenschutzgesetz (S. 10 der Erläuterungen) nicht von „Gemeinschaftsebene“, sondern von „Unionsebene“ gesprochen werden; und in den Erläuterungen zu § 68h Abs. 2 Markenschutzgesetz (S. 10 der Erläuterungen) von „Unionsrechts“ anstelle von „Gemeinschaftsrechts“ die Rede sein.

I. In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53 ff. des **EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990** sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „Abl. Nr. L 361 vom 31.12.2012 S. 1“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bsp. für Langzitate:

- Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl. Nr. L 361 vom 31.12.2012 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 83
- Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (im Folgenden: Biopatent-Richtlinie), Abl. Nr. L 213 vom 30.07.1998 S. 13

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Verordnung (EU) Nr. 1257/2012“; „Richtlinie 98/44/EG“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen und das Vorblatt zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Wien, am 18. November 2022

Für den Bundesminister:

H. Tichy

Elektronisch gefertigt